

ALLGEMEINE AUSSTELLER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

-Seite 1-

Veranstalter: Hochzeitstage Simbach am Inn, Passau

IrisEvents e.U.

Iris Gumpoldsberger
Fürstenstraße 9
4622 Eggendorf im Traunkreis

UID: ATU 68489628
Landesgericht Linz

Definition Aussteller:

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die vom Veranstalter als Aussteller zugelassen ist.

Ansprechpartner:

IrisEvents | Iris Gumpoldsberger
+43 664 3552 022

Veranstaltungsort und Veranstaltungszeiten:

Passauer Hochzeitstag:
So, 28.09.25 | 10:00 - 17:00 Uhr
Dreiländerhalle Passau

Loks Wedding:
So, 11.01.26 | 10:00 - 17:00 Uhr
Lokschuppen Simbach am Inn

Genauere Informationen zu den Auf- und Abbauzeiten werden frühzeitig per Mail an die Aussteller kommuniziert.

Warenangebot:

Es können nur dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Waren, Produkte und Dienstleistungen ausgestellt bzw. angeboten werden. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter.

Anmeldung:

Die Anmeldung muss auf dem Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Veranstalter einzusenden ist.

Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldung zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen die Bedingungen und Richtlinien des Veranstalters einhalten.

Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich u.a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte sind ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht erlaubt.

Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei

Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.)

Miete und Kosten:

siehe Anmeldeformular

MitAussteller:

Es ist nicht gestattet, für Firmen, die nicht Ausstellpartner sind, in irgendeiner Form zu werben. Im Falle einer unangemeldeten Fremdwerbung wird eine Strafe in Höhe von euro 250,-- in Rechnung gestellt.

Standbau:

Der Aussteller sorgt für Auf-, Abbau und Dekoration seines Standes. Seitens des Veranstalters sind keine Trennwände vorhanden. Diese können vom Aussteller nach Absprache selbst aufgebaut werden. Die Aufbauzeiten werden frühzeitig bekanntgegeben und sind ausnahmslos einzuhalten.

Während der Messe ist kein Standabbau gestattet. Bei Nichtbefolgung ist mit einer Pönale von euro 200,-- zu rechnen. Der Veranstalter ist berechtigt Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht entfernt wurden, auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

Genehmigungen:

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zahlungsbedingungen:

Die Mietentgelte sind auf den jeweiligen Anmeldeformularen ersichtlich und verstehen sich exklusive aller Steuern. Die Anmeldekosten sind binnen 7 Tagen

ALLGEMEINE AUSSTELLER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

-Seite 2-

nach Erhalt, netto ohne Abzug fällig. Die Rechnungslegung erfolgt 6 Wochen vor Messebeginn. Anmeldungsrechnungen, die unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt werden, sind sofort fällig. Der Veranstalter behält sich vor, Aussteller, welche die Standgebühren sowie alle weiteren Kosten, welche verrechnet wurden, nicht fristgerecht bzw. bis spätestens 1 Tag vor der Veranstaltung beglichen haben, von der Messe auszuschließen.

Die Bankverbindungen sowie den anzugebenden Verwendungszweck entnehmen Sie bitte der jeweiligen Rechnung.

Rücktritt vom bestehenden Vertrag:

Ab Vertragsabschluss bis zu 4 Wochen vor Messebeginn ist der Veranstalter berechtigt 70% des Vertragswertes in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten - danach der volle Gesamtpreis. Der Aussteller hat jedoch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem Veranstalter, einen anderen für das Messthema passenden Aussteller zu den gleichen Vertragsbedingungen als Ersatz einzusetzen.

Unterlagen:

Detaillierte Ausstellerinformationen und Standplan werden per Mail zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden die Unterlagen auch per Post versendet. Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen des Standplans aus notwendigen Gründen vor.

Werbung/Gewinnspiele:

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen und Verteilung von Prospektmaterial nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt.

Kinderbetreuung:

Bei der Kinderbetreuung vor Ort haften Eltern für ihre Kinder.

Reinigung:

Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Gänge und das sonstige Gelände werden vom Veranstalter in sauberem Zustand gehalten.

Bewachung:

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Selbstverständlich bleiben die Räumlichkeiten nachts verschlossen.

Haftung und Schadenersatz

Die genannten Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standplatzausrüstungsgegenstände. Die Veranstalter sind zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten

Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Die Veranstalter sind klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestandplatz zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Die Veranstalter haften nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung, dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Die Veranstalter haften nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen der Veranstalter verursacht werden. Die Veranstalter haften überhaupt nur dann, wenn Schäden durch die Veranstalter selbst oder ihre Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeiter oder Vertragspartner kann der Aussteller keine wie immer gearteten Anspruch gegen die Veranstalter ableiten. Es obliegt dem Aussteller für jegli-

ALLGEMEINE AUSSTELLER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

-Seite 3-

che Risiken im Zuge seiner Messteilnahme eine Messeversicherung zur Abdeckung der verschiedenen Risiken wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftung abzuschließen.

Datenschutzrichtlinien:

Der Veranstalter ist zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Aussteller berechtigt. Diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine den Veranstaltern bekanntgegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen. Mit der firmenmäßigen Zeichnung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post durch die Veranstalter für Werbezwecke zu.

Sollten einzelne Bestimmungen der Aussteller AGB's unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der AGB's im Übrigen unberührt.